

Stand: 24.11.2020

**Ressortübergreifendes Konzept zur Einrichtung eines
Kompetenzzentrums für
Deradikalisierung und Extremismusprävention in der Freien
Hansestadt Bremen**

KODEX

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	2
2	AUSGANGSSITUATION	3
2.1	Perspektive des Innenressorts	3
2.2	Perspektive des Justizressorts	4
2.3	Perspektive des Ressorts für Kinder und Bildung	5
2.4	Perspektive des Sozialressorts	7
2.5	Personenpotential des Islamismus/Salafismus	8
3	ZIELE DES KONZEPTES	9
4	KONZEPTIONELLE UMSETZUNG	11
4.1	Zentrale Koordination und Konzeptentwicklung	12
4.2	Prävention, Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung	13
4.2.1	Ressortprinzip	13
4.2.2	Umfassende Präventionsstrategie	14
4.3	Fachlicher Austausch und Fallmonitoring	19
4.3.1	Umgang mit Hinweisen	20
4.3.2	Aufgaben der Sicherheitsbehörden	21
4.3.3	Sicherheitsrelevante Sachverhalte	21
4.4	Qualifizierung	23
4.5	Wissenschaftliche Begleitung, Evaluation	24
5	BEGLEITGREMIEN VON KODEX	25
5.1	Lenkungsgruppe	25
5.2	Koordinierungsgruppe	25
5.3	Fachbeirat	26
6	RESSOURCEN / AUSSTATTUNG KODEX	26

1 Vorbemerkungen

In dem Eckpunktepapier für ein mittelfristig ausgerichtetes Integrationskonzept betont der Senat 2016 die Notwendigkeit, ein ressortübergreifendes Präventionskonzept gegen religiös begründeten Extremismus und Islamfeindlichkeit umzusetzen und die Beratungsangebote im Bereich Extremismusprävention (z.B. kitab) auch künftig zu gewährleisten. Die gemeinsame ressortübergreifende finanzielle Absicherung der erforderlichen Finanzmittel wurde durch die Senatorin für Kinder und Bildung, den Senator für Inneres, den Senator für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport realisiert (Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft 19/242 S. 16).

Die Lenkungsgruppe Schule, Jugendhilfe, Polizei, Justiz und Senatskanzlei hat im April 2017 eine Arbeitsgruppe (AG-Deradikalisierung) gebildet, um das Präventionskonzept (Stand April 2015) zu überprüfen und im Hinblick auf die aktuellen Anforderungen weiter zu entwickeln.

Die Leitung der Arbeitsgruppe übernahm der Senator für Inneres. In der Arbeitsgruppe waren die im Anhang 1 aufgeführten Ressorts und Behörden vertreten.

Die Arbeitsgruppe hat das Konzept unter Berücksichtigung der erkannten Anforderungen und Bedarfe entwickelt und hierbei Erfahrungen sowie Überlegungen anderer Bundesländer und des Bundes berücksichtigt.¹

¹ Zur Umsetzung einer gendergerechten Sprache in der öffentlichen Verwaltung wurden bundesweit gültige Empfehlungen verwendet. In einigen Fällen wurde auf eine Genderform verzichtet, da sich eine Schreibweise bzw. ein Sprachgebrauch durchgesetzt hat. So werden Begriffe wie „Gefährder“ aus dem terroristischen Umfeld sowie „Rückkehrer-Problematik“ oder „Rückkehrerleitfaden“ im Zusammenhang mit rückkehrenden Personen aus den Kriegsgebieten Syrien/Nordirak allgemein üblich ohne weibliche Geschlechterform genannt. Entsprechend wird der Begriff „Akteur“ durchgehend für Institutionen genutzt, die in der Präventionsszene auftreten.

2 Ausgangssituation

2.1 Perspektive des Innenressorts

Die Sicherheitsbehörden bescheinigen Europa und Deutschland eine nach wie vor hohe abstrakte Gefährdung durch den islamistisch-salafistisch motivierten Terrorismus. Diese generelle abstrakte Gefahrenlage wurde in jüngster Vergangenheit mehrfach durch terroristische Anschläge konkretisiert. In Deutschland hat neben diverser Attentate und Attentatsversuchen insbesondere der Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt mittels eines Sattelschleppers durch einen islamistischen Gefährder im Dezember 2016 die weiterhin hohe Gefahr eines terroristischen Angriffs verdeutlicht.

Durchgeführte, aber auch vereitelte Anschläge führen im Kontext einer andauernden Terrorgefahr zur Verunsicherung der Gesellschaft, fördern das Misstrauen gegenüber Muslim*innen bis hin zu offener Ablehnung und Anfeindung bestimmter Bevölkerungsgruppen und verhindern so das friedliche Zusammenleben der Menschen nachhaltig.

Verantwortlich für diese Lage sind islamistisch-jihadistische Gruppen, allen voran aktuell der sogenannte „Islamische Staat“ - kurz IS -, der mit dem Salafismus eine besonders buchstabengetreue Auslegung des Korans praktiziert. Anhänger*innen des Salafismus verbreiten ihre Ideologie auf verschiedenen Wegen und versuchen, damit Menschen für ihre Sache anzuwerben, sie langfristig an die Szene zu binden und im Extremfall für die Durchführung jihadistischer Aktionen und Anschläge zu gewinnen.

Relevante Strategien, Verhaltensweisen für Bremen und Bremerhaven:

- Öffentliche Auftritte von islamistischen Predigern
- deutschlandweite Koranverteilungsaktion „LIES“ durch das in Nordrhein-Westfalen ansässige Netzwerk „Die Wahre Religion“ (DWR)
- Auftritte extremistischer Prediger in islamistisch orientierten Moscheevereinen wie z.B. dem IKZ in Bremen oder dem zwischenzeitlich vom Senator für Inneres verbotenen Kultur- und Familienverein (KUF)
- Einflussnahme von Islamisten/Salafisten auf Flüchtlinge durch Spenden, vielfältige Hilfsangebote, soziale Bindungen und Kontakte
- Propaganda über Internet und Soziale Medien wie Facebook, YouTube, Twitter, Instagram etc.
- Beeinflussung von Häftlingen in den JVA
- Rekrutierung für die Teilnahme/Unterstützung des Jihad im Ausland

2.2 Perspektive des Justizressorts

Der Justizvollzug ist ein Spiegel gesellschaftlicher Entwicklungen und Gegebenheiten. Verfolgt man die regelmäßige mediale Berichterstattung zum gewaltbereiten Extremismus, lässt sich die Dimension einer Problematik erahnen, deren Auswirkungen bzw. Folgen auch durch den Strafvollzug zu tragen sind.

Im Strafvollzug kann erschwerend hinzukommen, dass extremistisches Gedankengut und speziell der Salafismus eine hohe Anziehungskraft auf Insassen, die bisher nicht durch radikale Weltanschauungen oder Überzeugungen indoktriniert waren, ausüben können. So wird in salafistischen Narrativen die Ablehnung durch die Gesellschaft als Zeichen für Auserwählung durch Gott gedeutet. Eine Inhaftierung kann als gottgewollte und sinnvolle Prüfung in einer „Gesellschaft irregeleiteter Ungläubiger“ verstanden werden.

Unabhängig davon, ob sie sich vor oder während der Haft radikalisierten, stellen Extremisten den Justizvollzug bei täglichen Entscheidungen zu Risikomanagement, Haftentlassung, Wiedereingliederung und nicht zuletzt im alltäglichen Umgang vor Herausforderungen.

Bei der Gestaltung des Hafterlebens, das Radikalisierungsprozesse beeinflussen kann, kommt dem Vollzugspersonal eine zentrale Rolle zu.

Grundsätzlich ist ein fachliches Wissen in Bezug auf Radikalisierung unverzichtbar. Alle Mitarbeiter*innen der Justizvollzugsanstalt Bremen, die mit dem Phänomen Radikalisierung in Kontakt kommen könnten, erhalten das notwendige Grundwissen zum Erkennen von Radikalisierung. Mitarbeiter*innen, die direkt mit extremistischen Gefangenen arbeiten, werden sukzessive mit vertieften Fachwissen ausgestattet.

Mitarbeiter*innen im allgemeinen Vollzugsdienst werden deshalb wie die Fachdienste für den Einfluss der Haftbedingungen auf Radikalisierung sensibilisiert. Wichtig sind dabei Aspekte wie faire und respektvolle Behandlung, prosoziale Einstellung, Zuhören, Verlässlichkeit und die Einhaltung professioneller Standards. In Bezug auf den Umgang mit Sicherheitsrisiken wird insbesondere auf die Aufrechterhaltung des Ansprechpartner-Systems geachtet, dadurch wird die dynamische Sicherheit im Justizvollzug gefördert.

Zur Aufrechterhaltung des hohen Standards wird das Vollzugspersonal auch in Hinblick auf Mediation und Krisenmanagement besonders ausgebildet.

Vollzugliche Interventionen in der Justizvollzugsanstalt Bremen zielen darauf ab; bei bereits radikalisierten Personen den Schritt in die Gewalt und Strafbarkeit zu verhindern oder die Abkehr von der Gewaltbereitschaft zu erreichen, sowie ggf. generell einer Radikalisierung vorzubeugen. Hierbei ist zu beachten, dass die Radikalisierung i.d.R. keine außerhalb der Person liegende Ursache hat, sondern die individuelle Risikobewältigungskompetenz im

individuellen Radikalisierungsprozess ausschlaggebend ist. Deshalb sind vollzugliche Interventionen in der Justizvollzugsanstalt Bremen immer in individuell zugeschnittene, psychologische, ideologische, soziale oder ökonomische Maßnahmen eingebettet.

Bei der Schaffung und Fortentwicklung der fachlichen Grundlagen für eine individuelle Vollzugsplanung bei als extremistisch eingeschätzten Gefangenen kooperiert der Bremer Justizvollzug eng mit den am Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX) beteiligten Ressorts, den Justizvollzügen anderer Bundesländer, Partnern aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft, Bundesbehörden und europäischen und internationalen Partnerorganisationen. Speziell beim Zugang potentiell extremistischer Gefangener zum Justizvollzug und bei deren Entlassung in die Freiheit besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden, die mit KODEX einen organisatorischen Rahmen findet.

2.3 Perspektive des Ressorts für Kinder und Bildung

Frühkindliche Bildung:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.² Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Kindertageseinrichtungen als erster Ort institutioneller Bildung, bekommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Demokratische Erziehung ist ein Grundprinzip der frühkindlichen Bildung und erstreckt sich über alle Bildungs- und Erziehungsbereiche. Der Aufbau einer Partizipationskultur, die Stärkung von Kinderrechten sowie die Stärkung sozialer und kultureller Identität sind daher in den gemeinsamen Leitideen zum Bildungsplan 0-10 sowohl für die frühkindliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen als auch für die schulische Bildung in den Grundschulen verankert und fließen in die pädagogischen Konzeptionen beider Bildungsinstitutionen ein.

Die Fachkräfte in den Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung gestalten die Begegnung von Kindern aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen. Für die Vermittlung interkulturellen Lernens ist die eigene interkulturelle Kompetenz der pädagogischen Fachkräfte von wichtiger Bedeutung. Insgesamt wird die interkulturelle Kompetenz der Fachkräfte in Bremen als gut bewertet. Fortbildungsangebote und Weiterbildungen zu den Themen Radikalisierung, Extremismus, interkulturelle und interreligiöse Grundkenntnisse sowie Wahrnehmung und

² Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 (1) AGJ (Hg.)

17. unveränderte Auflage, Berlin 2012, Seite 31.

Verschiedenartigkeit werden regelmäßig angeboten und auch gut genutzt.

Darüber hinaus arbeitet die senatorische Behörde für Kinder und Bildung bei extremistischen und radikalisierenden Gefährdungen, die sich auf das Kindeswohl auswirken können, mit den beteiligten KODEX Ressorts im Sinne des Kinderschutzes zusammen.

Schulische Bildung:

Aus Sicht des Bildungsressorts stellen sich im schulischen Kontext Fragen wie: Was können bzw. müssen Bremer Schulen tun, wenn Schüler*innen sich aus „religiösen“ Gründen dem Musik- und Sportunterricht entziehen, sich in der Pause „spirituellen“ Schriften widmen, soziale Kontakte abbrechen, durch menschenfeindliche Äußerungen provozieren und polarisieren? Wie weit geht die religiöse Toleranz, wenn beispielsweise Eltern Gebetsräume fordern?

Diese Phänomene geraten in unmittelbaren Widerspruch zum gesetzlichen Erziehungsauftrag von Schule:

„(1) Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.“ (§ 5 (1) Bremisches Schulgesetz).

Viele dieser jungen Menschen stehen unter manipulativem Einfluss radikal-islamistischer Ideologien, welche sie dazu anhalten, alles, was Pädagogik, Psychotherapie und Sozialarbeit anbieten, rundweg als „Böses“ abzutun. Anerkennungsbeziehungen, Respekt, der Wert angenehmer Gefühlswelten werden rigoros abgelehnt: Je schmerzvoller das irdische Leben („*dunja*“), desto größer die Ehrerbietung gegenüber dem „richtigen“ Allah und die Belohnung im „Jenseits“. Teilweise verhält sich die Unerreichbarkeit derjenigen, die sich im Affinitätsaufbau gegenüber solchen Ungleichheitsideologien befinden, ähnlich wie beim aussichtslosen Bemühen einzelne Personen aus dem Einfluss einer Sekte zu befreien.

Auch bei denjenigen, die sich in einem nur schwer zu identifizierenden Übergangsbereich von religiöser bzw. politischer Aufladung bewegen, fehlt es an (schul-) pädagogischen Angeboten zur Auseinandersetzung mit religiös begründeter Demokratiefeindlichkeit, Abwertung von Andersgläubigen und religiös begründeter Gewaltakzeptanz.

Im schulischen Bereich wäre die Anwendung des Ordnungsmaßnahmenkataloges wegen schulverweigernden Verhaltens sowie Störung des Schulfriedens geboten, bewirkte jedoch aller Voraussicht nach, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler die verbleibenden, wenn auch dünnen, Kontakte zur Schule völlig aufgeben.

Schule sieht sich zudem in dem Dilemma, dieses besonders schwierige Auslotungsverhältnis den übrigen Schülerinnen und Schülern zu vermitteln. In einigen Klassen entsteht die Situation,

dass gleichzeitig radikalisierte Schüler*innen gemeinsam mit traumatisierten Opfern bzw. Kriegsflüchtlingen des islamischen Staates unterrichtet werden.

Die Problemdimensionen, die sich aus diesem Feld entwickeln können, betreffen die Bereiche von möglicher Kindeswohlgefährdung, Störung des Schulfriedens, u. U. auch Aspekte von Fremd- und Selbstgefährdung.

Um sich mit solch komplexen Problemstellungen adäquat auseinandersetzen zu können, benötigen Schulen interne und externe Unterstützung. Die Handlungssicherheit muss in allen Dimensionen des beschriebenen Problems gewährleistet sein. Schulen benötigen Handreichungen, gut abgestimmte Meldekettensysteme und ressortübergreifende Kooperationen. Im Rahmen von Lehrer*innenfortbildung sollten pädagogische Interventions- und Präventionsformate vorgestellt werden, die geeignet sind, Einfluss auf Radikalisierungsprozesse zu nehmen.

2.4 Perspektive des Sozialressorts

Fragen nach Glaube und Religionszugehörigkeit können in der adoleszenten Lebensphase, zu der die Identitätssuche und -bildung gehören, eine wichtige Rolle spielen. Religiös geprägte Codes sind Teil jugendlicher Subkultur. Die Verbalisierung demokratiefeindlicher Inhalte in Einzelfällen ist nicht immer mit einer ideologischen Haltung gleichzusetzen. Sie kann als Provokation oder Abgrenzungsmechanismus gemeint sein. Gerade Jugendliche und junge Erwachsene brauchen den Raum zur Auseinandersetzung mit politischen Themen, Religiosität und zentralen jugendlichen Entwicklungsfragen, ohne als „potenziell radikalisiert“ oder „gefährlich“ stigmatisiert zu werden. Zwischen gelebter Religiosität und Hinwendungsprozessen zu demokratie- und menschenrechtsfeindlichen Strömungen des Islamismus bzw. Salafismus zu unterscheiden, fällt beteiligten Akteur*innen häufig schwer. Aktionistische Interventionen oder Kurzschlusshandlungen, die aus mangelnder Handlungssicherheit im Umgang mit Religiosität resultieren, verhindern im pädagogischen Kontext die Wirksamkeit präventiver Ansätze.

Handlungsunsicherheiten von Eltern, Angehörigen, Fachkräften und Sozialraumakteur*innen im Umgang mit Anzeichen, die auf eine religiös motivierte Radikalisierung hindeuten könnten, begegnet das Sozialressort mit einem fachkundigen Beratungsangebot. Gezielte Fortbildungsangebote wie Fachtage und Workshops werden regelmäßig ausgerichtet.

Im Umgang mit religiösem Extremismus können auch Rekrutierungsversuche der islamistischen Szene in unterschiedlichen Formen nicht unbeachtet bleiben. Häufig wird zu alltagsbezogenen, theologischen und politischen Fragestellungen in deutscher Sprache agitiert. Die Vermittlung eines einfachen, dualistischen Weltbildes (Gläubige und Ungläubige,

Gut und Böse) kann für die Rezipient*innen attraktiv sein, weil sie den gesellschaftlichen Verhältnissen Komplexität nimmt und vermeintlich einfache Antworten bereithält. In Bremen sind präventive Angebote aufgebaut worden, die einen spezifischen Fokus auf den Phänomenbereich des religiös begründeten Extremismus richten. Präventionsarbeit fördert in diesen Settings die Adressat*innen in der Persönlichkeitsentwicklung, stärkt die Mit- und Selbstverantwortung sowie die soziale Integration. Diese Ansätze der Demokratieförderung stärken die Ambiguitätstoleranz und helfen dabei nicht in binäre Einteilungen in Gut und Böse bzw. Normal und Abweichend zu verfallen. Die präventiven (Beratungs-) Angebote werden nach den Standards der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Das Demokratiezentrum Land Bremen wurde im Februar 2016 um eine Koordinierungsstelle „demokratiefeindlicher und gewaltorientierter Islamismus sowie Muslimfeindlichkeit“ erweitert, die die präventiven Angebote initiiert und vernetzt sowie Fachkräfte in diesen Themenfeldern unterstützt und qualifiziert. Ziel ist es auch, die Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe bei anderen Behörden und Institutionen vorzustellen und besser bekannt zu machen.

2.5 Personenpotential des Islamismus/Salafismus

Mit ca. 12150 Anhänger*innen zeigt sich das islamistisch/salafistische Personenpotential in Deutschland in den letzten Jahren mit zunehmenden Zahlen (Quelle: BfV, Stand 2019). In Bremen stieg die Zahl seit 2014 von 360 auf ca. 560 (lt. Verfassungsschutzberichten des Bundes und des Landes Bremen aus 2019). Im besonderen Fokus stehen die von der Polizei nach einer bundeseinheitlichen Definition als „Gefährder“ und „Relevante Personen“ eingestuft Extremist*innen. Für sie wurde ein spezifisches Maßnahmenkonzept entwickelt, das lageangepasst umgesetzt wird. Dieser sehr restriktiv bestimmte Personenkreis umfasst Extremist*innen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden bzw. diese logistisch unterstützen. Die Zahl der Gefährder liegt auf Bundesebene aktuell über 600. In Bremen bewegt sich die Zahl in einem niedrigen zweistelligen Bereich.

Menschen, die aus Jihad-Gebieten wie Syrien oder dem Irak nach Deutschland bzw. Bremen zurückkehren, stellen die deutschen bzw. bremischen Behörden vor besondere Herausforderungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind mehr als 1.000 Personen aus Deutschland Richtung Syrien und Irak ausgereist, um dort auf Seiten des IS und anderer Gruppen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen. Die anwachsende Zahl der ausgereisten Personen liegt nicht in einer aktuell noch stattfindenden Ausreiseaktivität begründet, sondern ist auf das verspätete Bekanntwerden bereits vor einiger Zeit stattgefundenen Ausreisen zurückzuführen. Etwa ein Drittel der insgesamt ausgereisten Personen ist bereits wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Zu über

100 dieser Personen liegen Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen beteiligt oder hierfür eine Ausbildung erhalten haben. Aus Bremen sind über 30 Erwachsene und Jugendliche mit 14 Kindern nach Syrien und in den Irak ausgereist. Zehn Erwachsene und Jugendliche mit neun Kindern sind inzwischen wieder nach Bremen zurückgekehrt. Fünf weitere Personen wurden mutmaßlich getötet. Darüber hinaus befindet sich seit 2016 eine männliche Person mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit in türkischer Haft. Zwei aus Bremen ausgereiste weibliche Personen befinden sich seit August 2018 in irakischer Haft. Sie wurden wegen der Unterstützung/Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bzw. wegen illegaler Einreise zu mehrjährigen Haftstrafen durch die irakische Justiz verurteilt. In einem Fall konnte Ende 2018 die Rückführung von drei minderjährigen Kindern nach Bremen ermöglicht werden. KODEX begleitet die Integrationsmaßnahmen unterstützend.

Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des IS ist in Zukunft mit einer erhöhten Anzahl von rückkehrenden Personen zu rechnen. Eine Analyse des BKA und des BfV stellt zu dem Themenkomplex der Rückkehrer fest: „Eine sich andeutende distanziertere Haltung zu (Gewalt-)Handlungen in der Gruppe der Rückkehrer lässt sich zunächst nicht anhand der vorliegenden Daten zu konkreten polizeilichen Erkenntnissen feststellen.“

Das LfV Bremen hat zu dem Themenkomplex „Behördenübergreifender Umgang mit Rückkehrern aus Jihad-Schauplätzen“ ein Informationsschreiben erstellt und an alle Ressorts und Behörden gesteuert. In diesem Schreiben wird der Fokus auch auf die Rückkehrer gelegt, gegen die kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und damit mögliche Gefahren nicht im Zuge von repressiven Maßnahmen erkannt und ggf. abgewehrt werden können. Insbesondere bei Frauen und Kindern sogenannter „Kämpfer“ kann eine Ideologisierung nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzlich geraten im Zuge der Betrachtung der sogenannten „Rückkehrerfamilien“ nicht nur die Kinder von Rückkehrern in den Fokus, sondern auch die mit dem Arbeitsbegriff „Generation 2.0“ zu bezeichnenden Kinder aus stark radikalisierten Familien, die nicht ausgereist sind. Sicherheitsbehörden und Sozialwissenschaft können nicht ausschließen, dass von diesem Milieu ein künftiges Risiko ausgeht, welches z.B. durch Beratungsgespräche minimiert werden kann.

3 Ziele des Konzeptes

Mit dem vorliegenden Konzept sollen folgende Ziele erreicht werden:

- stärken der demokratischen Grundhaltung,
- frühzeitiges Erkennen extremistischer Einstellungen,

- Verhindern von Radikalisierung sowie Unterbrechen und Umkehren von Radikalisierungsprozessen,
- Fördern der themenbezogenen Kooperation zwischen den Ressorts und mit anderen Institutionen,

um damit einen Beitrag zur Verhinderung von konkreten islamistisch-salafistisch motivierten Gewalttaten/Anschlägen sowie der Herstellung von Handlungssicherheit im Umgang mit Religiosität und extremistischen Tendenzen zu leisten.

Sowohl die bisherigen Terroranschläge als auch die Aktivitäten der islamistisch-salafistischen Szene machen deutlich, dass die Abwehr von Gefahren, die vom Islamismus/Salafismus für einzelne Menschen und für eine freie und offene Gesellschaft insgesamt ausgehen, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten ist.

Alle demokratischen gesellschaftlichen Kräfte müssen zusammenwirken, um die Entstehung von Radikalisierungsprozessen und extremistischen Einstellungen und Haltungen zu verhindern bzw. frühzeitig zu erkennen und diesen mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen. Auf der Ebene der senatorischen Behörden ist es daher notwendig, ressortübergreifend zu agieren. Dabei ist die einzelfallbezogene Festlegung der angemessenen Interventionsstrategie handlungsleitend.

Radikalisierung in ihrer unterschiedlichen Ausprägung verläuft nicht linear. Die Entwicklungsprozesse von radikalen Einstellungen sind individuell zu betrachten, sie finden auf unterschiedlichen sozialen und persönlichen Ebenen statt und treten in unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen auf. Die Sicherheitsbehörden alleine werden die Hinwendung zu radikalen, extremistischen Ansichten nicht verhindern oder unterbinden können. Verschiedene senatorische Ressorts beschäftigen sich innerhalb ihres Geschäftsbereiches mit Radikalisierung und ihren Erscheinungsformen.

Extremistische Propaganda findet sich insbesondere in sozialen Netzwerken. Konfrontative Religionsbekundungen bis hin zu offenen Rekrutierungsversuchen sind keine Seltenheit. Die Propaganda weist häufig eine besondere Jugendaaffinität auf.

Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe obliegen das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowohl dem Ressort für Soziales und Jugend wie auch dem Ressort für Kinder und Bildung. Fragen nach Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch extremistische Radikalisierungen können zu einer ressortübergreifenden Aufgabe werden. Bei Delinquenz von z.B. jungen Erwachsenen mit Radikalisierungstendenzen entstehen zusätzlich Zuständigkeiten bei den senatorischen Ressorts für Inneres und Justiz.

Mögliche Radikalisierung in Justizvollzugsanstalten ist ebenfalls eine Problematik, die in Bremen erkannt worden ist und der mit professionellen Maßnahmen begegnet wird. Straf- und

Untersuchungsgefangene unterliegen wegen der besonderen Umstände einer Inhaftierung auch anderen sozialen Bedingungen. Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit folgt hier anderen Anforderungen als bei Menschen in Freiheit. Diesen besonderen Umständen von Menschen in Haft wird mit den Maßnahmen Rechnung getragen.

Die bereits bestehenden und erfolgreich arbeitenden Präventionsstrukturen aus den Bereichen Jugend und Soziales, Bildung, Justiz und Inneres können übergreifend und ergänzend zusammenwirken, damit dem Betroffenen helfen und die Gesellschaft vor Gefahren schützen.

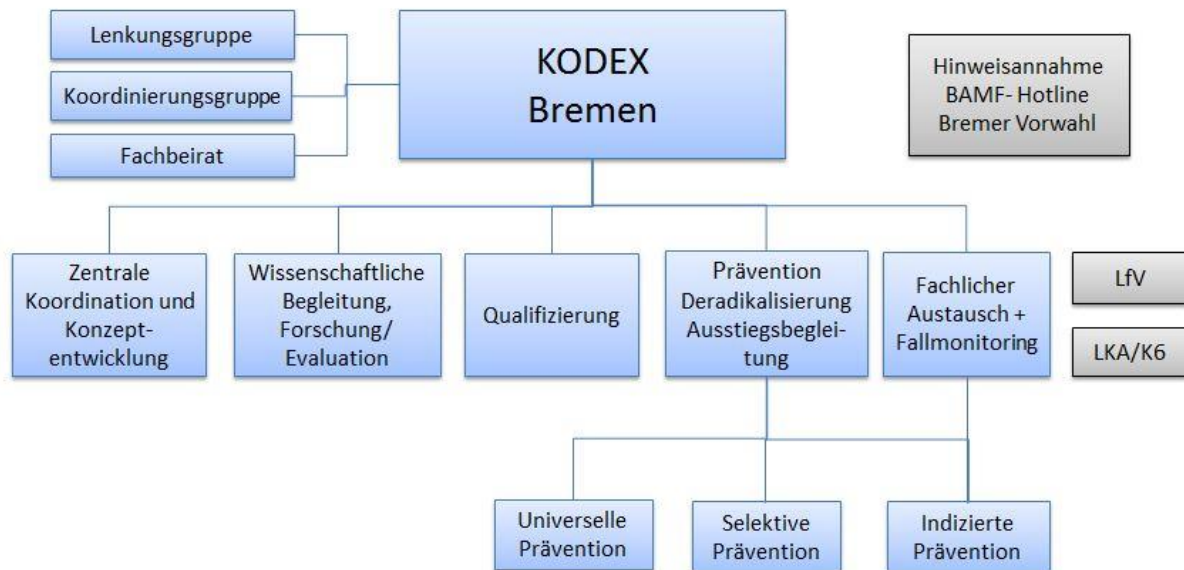
Durch einen regelmäßigen Informationsaustausch über Erfahrungen, Möglichkeiten und Neuerungen aus dem Bereich Extremismusprävention kann Wissen transportiert und Qualifizierungsangebote oder –bedarfe kommuniziert, entwickelt und abgestimmt werden.

4 Konzeptionelle Umsetzung

Zur konzeptionellen Umsetzung der oben genannten Ziele und Strategien wurde beim Senator für Inneres eine zentrale Stelle zur ressortübergreifenden Extremismusprävention mit Schwerpunkt im Bereich Islamismus/Salafismus auf Landesebene eingerichtet. Es wurde hierfür die Bezeichnung „Kompetenzzentrum Deradikalisierung und Extremismusprävention“ - kurz KODEX - festgelegt.

KODEX soll die Vernetzung aller relevanten demokratischen Akteure und deren Initiativen, Maßnahmen und Projekte zum Themenfeld Extremismus/Radikalisierung im Bereich Islamismus/Salafismus auf kommunaler und Landesebene betreiben, um eine Koordination sowie eine strategische und konzeptionelle Abstimmung zu ermöglichen.

Kompetenzzentrum Deradikalisierung und Extremismusprävention Bremen (KODEX)



Die Aufgaben von KODEX lassen sich in folgende Handlungsfelder gliedern:

- 1.) Zentrale Koordination und Konzeptentwicklung
- 2.) Prävention, Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung
- 3.) Fachlicher Austausch und Fallmonitoring
- 4.) Qualifizierung der Akteure des Netzwerkes
- 5.) Wissenschaftliche Begleitung, Forschung und Evaluation

4.1 Zentrale Koordination und Konzeptentwicklung

Jedes Ressort ist in seinem Geschäftsbereich verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung eines ressortspezifischen Konzeptes zur Prävention des religiös begründeten Extremismus, das sich in die Gesamtstrategie des Senats (siehe auch: Eckpunkte eines mittelfristig ausgerichteten Integrationskonzeptes des Senats / Drs. 242/19) einfügt. Dazu gehören insbesondere eine konkrete Bedarfsfeststellung sowie eine Anforderungs- und Maßnahmenplanung. In jedem Ressort wird für das Themenfeld Prävention eine Person mit Fachverantwortung als fester Ansprechpartner*in benannt.

tertiären/indizierten Prävention werden ressortübergreifend

- ein für die Akteure im Präventionsnetzwerk empfehlender Handlungsleitfaden entwickelt und
- für Beratung, Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung qualifizierte Fachberatungsstellen beauftragt.

Der Senator für Inneres übernimmt die Geschäftsführung von KODEX.

KODEX unterstützt als Zentralstelle insbesondere die in der folgenden Auflistung aufgeführten Aufgaben.

- Zentrale Ansprechstelle des landesweiten Präventionsnetzwerkes gegen (islamistischen) Extremismus sowohl für die Netzwerkpartner als auch für Ratsuchende und Interessierte
- Koordinierung der strategischen Ausrichtung der ressortübergreifenden Präventionsarbeit sowie anforderungs- u. bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Konzeptes
- Netzwerkarbeit (formelle-/informelle Netze) auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene
- Öffentlichkeitsarbeit bzw. Unterstützung der Netzwerkpartner dabei. Die Koordinierungsstelle vertritt das Netzwerk in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts nach außen
- Bereitstellen von Informationen über das Einwerben von Fördermitteln/Drittmitteln bzw. Unterstützung der Netzwerkpartner beim Einwerben der Fördermittel

4.2 Prävention, Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung

4.2.1 Ressortprinzip

Alle Ressorts entwickeln für ihren Geschäftsbereich im Rahmen einer Teilstrategie bedarfs- und anforderungsorientierte Präventionskonzepte und setzen diese in eigener Verantwortung um. In unterschiedlicher Ausprägung sind bei Soziales, Bildung, Justiz und Inneres bereits entsprechende Präventionskonzepte angelegt. Diese gilt es weiterzuentwickeln. Die ressortübergreifende Koordination der entwickelten Präventionskonzepte wird durch KODEX unterstützt.

Die Entwicklung und Umsetzung ressortspezifischer Konzepte und Maßnahmen steht einer gemeinsamen Umsetzung im Präventionsnetzwerk nicht entgegen. Insbesondere für den Bereich der sekundären/selektiven und tertiären/indizierten Prävention (Erklärung zu beiden Begriffen in 4.2.2 unten) sind Abstimmungen über Zielgruppen, Maßnahmen und deren

konkrete Umsetzung im Netzwerk unverzichtbar. Das Kompetenzzentrum unterstützt hier insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Präventionsarbeit für selektive und indizierte Prävention im Netzwerk,
- Ermittlung/Identifikation von Bedarfen, Phänomenen und potentiellen neuen Zielgruppen,
- Initiierung bzw. Schaffung von Präventionsangeboten mit Schwerpunkt selektive und indizierte Prävention im Zusammenwirken mit den Netzwerkpartnern.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt die Koordinierungsgruppe KODEX (s. dazu 5.2 unten). Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe werden von den Ressorts benannt. Jedes Ressort verantwortet eigenständig die Anzahl und die Auswahl der Vertreter*innen.

4.2.2 Umfassende Präventionsstrategie

Grundlage für die Präventionsarbeit ist eine umfassende Präventionsstrategie gegen politischen und religiösen Extremismus auf Landesebene bestehend aus den Elementen der universellen (primären), selektiven (sekundären) und indizierten (tertiären) Prävention und einem zielgruppenorientierten Einsatz aller erforderlichen und geeigneten Instrumente/Maßnahmen der Prävention.

Zur Definition von Radikalisierung und Deradikalisierung bietet das BAMF (2017) die folgende, auch für dieses Konzept zielführende Definition. „In Bezug auf die Begriffe Radikalisierung und Deradikalisierung existiert innerhalb des deutschen Deradikalisierungsnetzwerkes derzeit noch keine konsolidierte gemeinsame Definition. Alle Akteure sind sich jedoch einig, dass es sich bei Deradikalisierung – wie auch Radikalisierung – um einen komplexen individuellen, multidimensionalen Prozess handelt.

Für Radikalisierungsprozesse können Faktoren wie Sinnkrisen, Diskriminierungserfahrungen, geopolitisches Weltgeschehen, Ohnmachtsgefühle, mangelnde Handlungsoptionen bzw. mangelnde Handlungskompetenz in Bezug auf das Weltgeschehen aber auch der eigene Alltag, Probleme in Beruf/Schule und Konflikte in der Familie eine Rolle spielen. Konstanter Faktor im Kontext einer Radikalisierung ist eine wie auch immer geartete und gestaltete Ideologie.“ (Quelle: Abschlussbericht der Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF 2017, S. 20).

Präventionsmodell

	Zielgruppe	Inhalt/Vorgehen	Ziele
Primäre Prävention (universelle Prophylaxe)	offen	Allgemein/universell	Persönlichkeitsentwicklung Wissensvermittlung Kompetenzentwicklung Empowerment
Sekundäre Prävention (spezifische Prophylaxe)	Risikogruppe	Spezifisch/selektiv	Identifikation von Auffälligkeiten bzw. Anfälligkeiten und präventive Intervention
Tertiäre Prävention (Eskalations- /Rückfallprophylaxe)	Radikale/extrem istische Personen (Jugendliche)	Hochspezifisch, indiziert, (individuell)	Distanzierung, d.h. „Schadensbegrenzung: Intervention zur Vermeidung von Gewalt (Demobilisierung) Deradikalisierung im engeren Sinne: Exit-Programme, Rehabilitations- /Resozialisierungsprogramme

(Quelle: Rauf Ceylan, Michael Kiefer: Radikalisierungsprävention in der Praxis, S 65; 2017 Springer VS).

Universelle/primäre Prävention

Pädagogische Maßnahmen der primären oder auch universellen Prävention richten sich grundsätzlich an alle gesellschaftlichen Gruppen. Präventionsarbeit unterliegt in diesen Settings keiner reinen Verhinderungs- bzw. Bewahrungslogik, sondern fördert die Adressat*innen in der Persönlichkeitsentwicklung, der Mit- und Selbstverantwortung sowie bei der sozialen Integration. In der primärpräventiven Arbeit werden die Adressat*innen zur Auseinandersetzung mit ihrem Selbst- und Weltbild, ihren Einstellungen und Werten sowie ihrem Verständnis von Demokratie angeregt. Die Angebote klären über menschenfeindliche Ideologien auf, stärken die eigenständige Urteilsbildung und tragen dazu bei, die Resilienz der Teilnehmenden zu stärken. Sie zielen auf die generelle und langfristige Identifikation vor allem junger Menschen mit grundlegenden demokratischen Regeln.

Universelle / primäre Prävention

Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte zur Stärkung von <ul style="list-style-type: none"> ○ Toleranz und Demokratiefähigkeit ○ Medienkompetenz (Umgang mit Sozialen Netzen, Internet) ○ interreligiösen und interkulturellen Kompetenzen • Sensibilisierung, Aufklärung, Aus- und Fortbildung von Schlüsselpersonen (insbesondere junge Menschen, Eltern, Personen mit dem beruflichen Hintergrund Schule, Jugend- und Sozialarbeit, Polizei)
Aktuelle Maßnahmen/ Projekte:	<ul style="list-style-type: none"> • Regelsystem: Schule, Kita, AfSD, Träger der Weiterbildung, Aus- und Fortbildung (z. B.: LIS, HfÖV, AFZ, LZpolB), freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe • Fach- und Beratungsstelle kitab (VAJA e.V. / SJIS) • Modellprojekt JAMIL - Jugendarbeit in muslimischen und interkulturellen Lebenswelten / VAJA e.V. / SJIS (2015-2019) • Sensibilisierungsarbeit durch LfV • Modellprojekt „Pro Islam-AI-Etidal“ Qualifizierungsangebote gegen Radikalisierung und Extremismus / Schura Bremen / SJIS (2015-2019) • Projekt „Respekt-Coaches“ (Bundesprojekt) • Schura Ausbildung von muslimischen Seelsorgern (Justiz/JVA) • Einsatz von muslimischen Seelsorgern der Schura (Justiz/JVA)
Zukünftig:	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der bestehenden Maßnahmen. • Die Bedarfs- und Angebotsplanung sowie Umsetzung erfolgt gem. Zuständigkeit durch die jeweiligen Ressorts bzw. Behörden und Einrichtungen.

Sekundäre/selektive Prävention

Bei der sekundären/selektiven Prävention handelt es sich um Maßnahmen, die auf Personen fokussieren, die bereits Risikofaktoren einer Radikalisierung aufweisen. Maßnahmen der Sekundärprävention richten sich an eine bestimmte Zielgruppe und/oder beinhalten im Kontext des religiös begründeten Extremismus konkrete, mit diesem Thema verknüpfte Inhalte. Sie richtet sich an gefährdete Jugendliche und deren Umfeld.

Neben der direkten Arbeit mit den Betroffenen, richtet sich die sekundäre Prävention auch an Multiplikator*innen bzw. Signalgeber*innen. Das können beispielsweise Fachkräfte oder Verwandte sein.

Sekundäre / selektive Prävention	
Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Reduzierung von Risikofaktoren für Radikalisierung und Stärkung der Handlungskompetenz potenziell Betroffener <ul style="list-style-type: none"> ○ in Justizvollzugsanstalten ○ im Themenfeld Flucht
Aktuelle Maßnahmen/ Projekte:	<ul style="list-style-type: none"> • Regelsystem: Schule, Kita, Jugend/Soziales, ... • Fach- und Beratungsstelle kitab (VAJA e.V. / SJIS): Angebot für Eltern und Angehörige von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich religiös-extremistischen Strömungen zuwenden, an die Betroffenen selbst sowie an pädagogische Fachkräfte, Institutionen und andere Sozialraumakteure. • Bremer Modellprojekt Legato KuBiBe - Kultur, Bildung und Beratung im Straffälligenbereich, Fortbildung (Basisschulungen, vertiefte Schulungen) der MA in der JVA Bremen. Gruppen und Einzelangebote für Insassen in der Untersuchungshaft und im Jugendvollzug, • Qualifizierung von JVA- Mitarbeitern zum Trainer (Council of Europe - Project Radikalisierung und Prävention) • Ausbildung von JVA-Mitarbeitern am „Violent Extremism Risk Assessment“ in der überarbeiteten Version 2 (VERA 2 R)
Zukünftig:	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der bestehenden Maßnahmen. • Die Bedarfs- und Angebotsplanung sowie Umsetzung erfolgt gem. Zuständigkeit durch die jeweiligen Ressorts bzw. Behörden und Einrichtungen.

Tertiäre/indizierte Prävention (Koordination der Maßnahmen durch KODEX)

Die indizierte Prävention legt den Fokus auf Personen, die sich in einem konkreten Radikalisierungsprozess befinden oder sich bereits radikalisiert haben und versucht, ihnen dabei zu helfen, sich wieder aus der extremistischen Szene zu lösen. Zu dieser Gruppe gehören auch Rückkehrende. Bei der indizierten Prävention handelt es sich um Maßnahmen, die infolge problematischer Entwicklungsprozesse von Bedeutung sind und auf Hilfen und Intervention zur Unterstützung einer positiven Entwicklung (Legalbewährung) und gegebenenfalls auch Spontanbewährung zielen. Entscheidend ist eine Zielsetzung zum Abbruch bzw. Ausstieg aus einer devianten Entwicklung.

Deradikalisierung ist als ein langwieriger Prozess zu verstehen an deren Ende nicht zwingend der vollkommene Ausstieg aus extremistischem Denken steht. Der Fokus einer Deradikalisierung liegt vor allem auf der Loslösung von Gewalt bzw. Gewaltakzeptanz als Mittel zur Erreichung von Zielen.

Tertiäre / indizierte Prävention	
Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Verlässliche und kompetente Ansprechstelle für Beratungsanfragen zu konkreten Sachverhalten • Beratung von Angehörigen und dem sozialen Umfeld radikalierter Personen • Beratung zur Deradikalisierung von radikalisierten Personen im frühen Stadium zur Verhinderung der Verfestigung islamistischer Einstellungen • Beratung zur Deradikalisierung und zum Ausstieg aus der radikalen Szene von Personen mit gefestigten radikalen Einstellungen • Schaffung von Rückkopplungsmöglichkeiten und Fallbesprechungen für Träger der Deradikalisierung und Sicherheitsbehörden • Gewährleistung der unverzüglichen Information und erforderlichen Einbindung der Sicherheitsbehörden in sicherheitsrelevanten Fällen
Aktuelle Maßnahmen/ Projekte:	<ul style="list-style-type: none"> • Legato-Bremen: Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug und Bewährungshilfe • Legato Disengagement: Beratung und Deradikalisierung der Zielgruppe der stark radikalisierten und/ oder gefährlichen Personen, der Angehörigen und des sozialen Umfeldes sowie Ausstiegsbegleitung
Zukünftig:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Fortführung bestehender Maßnahmen • Koordination durch KODEX • Zielgruppenorientierte Angebote zur Deradikalisierung

Künftiger zielgruppenorientierter Einsatz von Fachberatungsstellen:

Zielgruppe A: Fälle von Radikalisierung im frühen Stadium und radikalierungsgefährdeten

jungen Menschen, deren Angehörigen und sozialem Umfeld (Bremen und Bremerhaven) - bearbeitet durch „kitab“

Zielgruppe B: Personen, die sich in Straf- oder U-Haft befinden für Prävention/Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung in allen Fällen – auch z.B. Gefährder, Rückkehrer - bearbeitet durch „Legato-Bremen“

Zielgruppe C: Gefährliche Personen, Rückkehrer aus dem Jihad und Straftäter, die sich nicht in Haft befinden (niedrige zweistellige Personenzahl lt. K6 und LfV) – bearbeitet durch „Legato Disengagement“

4.3 Fachlicher Austausch und Fallmonitoring

Unter der organisatorischen Leitung von KODEX wird ein Quartalstreffen „Fachlicher Austausch“ (zusammengesetzt aus Vertretern der Ressorts SJIS, SJV, SKB, SI sowie nachgeordneter Behörden wie LfV und LKA und Vertretern aus den Fachberatungsstellen) eingerichtet. Das Quartalstreffen „Fachlicher Austausch“ findet in Abständen von 3 Monaten statt. Die Ressorts entsenden Teilnehmer*innen in eigener Zuständigkeit und Anzahl. Sinn des Quartalstreffens ist der Austausch von relevanten Erkenntnissen und Entwicklungen im Themenfeld Extremismus. Der Schwerpunkt des Fachaustauschs liegt auf dem Phänomenbereich des religiös begründeten Extremismus, jedoch ist eine isolierte Betrachtung eines einzelnen Phänomenbereichs aufgrund der Interdependenzen extremistischer Strömungen und der Analogien von Radikalisierungsprozessen nicht zielführend.

Der Transfer von personenbezogenen Daten ist im Quartalstreffen fachlicher Austausch nicht vorgesehen. Alle Sachverhaltsschilderungen erfolgen anonymisiert.

Das Ressortprinzip mit den ressorteigenen Zuständigkeiten bleibt unberührt.

Das Quartalstreffen fachlicher Austausch hat insbesondere folgende Aufgaben:

- regelmäßiger Austausch zur Lage (Hinweise, besondere Vorkommnisse) aus den Geschäftsbereichen der Ressorts,
- Erfahrungsaustausch,
- Besprechungen von Entwicklungen und Tendenzen,
- Unterstützung fallbezogener Maßnahmen,
- Abstimmung von Begleit-/Anschlussmaßnahmen,
- Vermittlung und Aktivierung von Kontakten/Ansprechpartnern (AfSD, Berufsberatung, Vereinen, Familienberatung, freien Trägern, Schulen, Polizei etc. auf örtlicher Ebene).

4.3.1 Umgang mit Hinweisen

Für die Annahme und Bewertung von Hinweisen oder Beratungsanfragen und die Bearbeitung konkreter Einzelfälle werden ausschließlich in der Extremismusprävention erfahrene Fachberatungsstellen eingesetzt.

Gemeint sind hier außerbehördliche Hinweise und Beratungsanfragen von Privatpersonen. Die von Privatpersonen mitgeteilten personenbezogenen Daten werden entweder mit Einwilligung oder unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Behördliche Hinweise, also Hinweise, die zwischen Behörden ausgetauscht werden, unterliegen den jeweiligen Datenschutzregeln für den Datentransfer zwischen den beteiligten Behörden. Behördliche Hinweise können z.B. bei Vorliegen einer Gefahrenlage zwischen Justiz und Polizei ohne Beteiligung von KODEX oder anderen kompetenten Stellen unter Berücksichtigung der dafür geltenden Datenschutzregeln weitergegeben werden.

Eine Beteiligung von KODEX oder anderen kompetenten Stellen an behördlichen Hinweisen ist nur vorgesehen, wenn gemäß § 55 Absatz 6 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)-³ ein Beratungsangebot zum Zwecke einer Deradikalisierung oder eines Ausstiegs offeriert werden soll.

Hier erfolgt eine verlässliche fundierte Erstbewertung und Beratung durch erfahrene Fachleute und die ggf. erforderliche Steuerung an eine kompetente Stelle des Beratungsnetzwerkes im Land Bremen bzw. an die Sicherheitsbehörden.

Jeder personen-/gruppenbezogene Hinweis auf eine mögliche Radikalisierung ist durch eine kompetente Stelle zu bewerten.

Neben der „Hotline“ des BAMF sind in Bremen das LKA, das LfV, KODEX, kitab, Legato-Disengagement und Legato-Bremen als kompetente Stellen anerkannt.

Über eine Vorbewertung der Fachleute im BAMF bei sicherheitsrelevanten Sachverhalten wird unmittelbar die für derartige Fälle vorgesehene Stelle beim LKA Bremen informiert, so dass erforderliche Maßnahmen umgehend veranlasst werden können.

Jedes Ressort legt für den eigenen Geschäftsbereich durch entsprechende verbindliche klare schriftliche Regelungen (z.B. in Form von Dienstanweisungen) Verfahrenswege für den Umgang mit möglichen Radikalisierungen fest. Dabei ist zu definieren, unter welchen

³ § 55 Absatz 6 BremPolG: Liegen der Polizei konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass bei einer betroffenen Person Unterstützungsbedarf besteht für die Distanzierung von Personen, welche die Begehung von Straftaten befürworten, fördern, unterstützen, vorbereiten, planen oder beabsichtigen, darf die Polizei die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person an eine vom Senator für Inneres bestimmte Beratungsstelle übermitteln.

Umständen die Sicherheitsbehörden zu kontaktieren sind. Für die Bewertung und die weitere Bearbeitung stellen die Sicherheitsbehörden für die Fachberatungsstellen einen Sicherheitsleitfaden bereit. Vorbild ist der Leitfaden des Nordverbundes bzw. der des BAMF.⁴ Vorbehaltlich der Zustimmung der Behörden sind grundsätzlich alle sicherheitsrelevanten Beratungsfälle im Rahmen des Fallmonitorings von KODEX in anonymisierter Form vorzutragen.

4.3.2 Aufgaben der Sicherheitsbehörden

Aufgaben der Sicherheitsbehörden sind:

- die Vermittlung von Fällen an die Träger der Beratungsarbeit,
- die Gefährdungsbewertung und Prüfung der Sicherheitsrelevanz in konkreten Fällen,
- die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur polizeilichen Gefahrenabwehr,
- die Teilnahme an Fallbesprechungen mit den Trägern (auch Fallkonferenzen, ggf. anonym),
- die Sensibilisierung und Aufklärung von Akteuren und bestimmten Bevölkerungsgruppen,
- die Beratung öffentlicher und privater Organisationen/Einrichtungen etc.,
- und die Beratung von Betroffenen und Angehörigen in Einzelfällen.

4.3.3 Sicherheitsrelevante Sachverhalte

Die Bewertung der Sicherheitsrelevanz eines konkreten Sachverhaltes ist Aufgabe der Sicherheitsbehörden entsprechend ihren gesetzlichen Aufträgen und insbesondere des LKA Bremen. Soweit erforderlich beziehen die Bremer Behörden das LKA Bremen und dieses wiederum weitere Netzwerkpartner ein.

Das BAMF, KODEX sowie die Träger der Präventionsarbeit/Beratung informieren das LKA (K61-Staatsschutz) - bzw. bei Zuständigkeiten des Strafvollzuges das Justizressort - in jedem Fall, bei dem ein Sicherheitsrisiko vorliegt.

KODEX lädt auf Anforderung durch betroffene Behörden oder durch zivilgesellschaftliche Beratungsträger zu Fallkonferenzen ein. Die Zusammensetzung der Teilnehmer*innen ist abhängig von den jeweils zu beteiligenden Ressorts.

⁴ Fragen des Datenaustauschs zwischen den Behörden werden entsprechend der Vorgaben aus der Lenkungsgruppe in der Unterarbeitsgruppe (UAG) Daten der AG Derad (neu: Koordinierungsgruppe) behandelt. In der UAG Daten wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum behördlichen Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden für jedes Ressort überprüft und ggf. überarbeitet werden müssen. Bestehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Es werden konkrete Sachverhalte besprochen und in Absprache mit den Vertreter*innen der zivilgesellschaftlichen Beratungsträger über Beratungsmöglichkeiten und alternative oder ergänzende Maßnahmen entschieden.

Um zu gewährleisten, dass sicherheitsrelevante Sachverhalte den Sicherheitsbehörden mitgeteilt werden ist in einer Bund/Länder Arbeitsgruppe unter Federführung des BMI die Entwicklung eines „Übermittlungsleitfadens“ in Arbeit. Der Leitfaden beschreibt die rechtlichen Grundlagen für die befugte Offenbarung der Beratungsstellen gegenüber den Sicherheitsbehörden. Die Rechtsgrundlage für eine befugte Offenbarung stellt § 24 Abs. 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dar.

§ 24 Absatz 1 Nr. 1 BDSG lässt eine Informationsübermittlung nichtöffentlicher Stellen zu, wenn sie zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und sofern nicht die Interessen der betroffenen Person dahingehend überwiegen, dass der Datenaustausch zu unterbleiben hat. Mit den in der Norm genannten `nichtöffentlichen Stellen` ist bezüglich KODEX in Bremen beispielsweise Legato-Disengagement zu nennen. Bundesgesetzliche Regelungen, wie bspw. der Sozialdatenschutz, dürfen der Informationsübermittlung nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage von § 57 BremPolG können nichtöffentliche Stellen wie z.B. Legato-Disengagement unter engen Voraussetzungen personenbezogene Daten an den Polizeivollzugsdienst in Fällen übermitteln, bei denen die Gefahr zwar noch nicht vorliegt, aber sich eine Gefahr für besonders hochrangige Rechtsgüter abzeichnet. Auch hier ist eine Datenübermittlung ausgeschlossen, wenn Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Der Polizeivollzugsdienst soll hierdurch in die Lage versetzt werden, vor einer sich abzeichnenden Gefahr weniger einschneidende Maßnahmen zu ergreifen als solche, die im Falle einer Gefahr notwendig wären. Abweichende Vorgaben z.B. aufgrund des Sozialdatenschutzes oder der ärztlichen Schweigepflicht bleiben hiervon unangetastet.

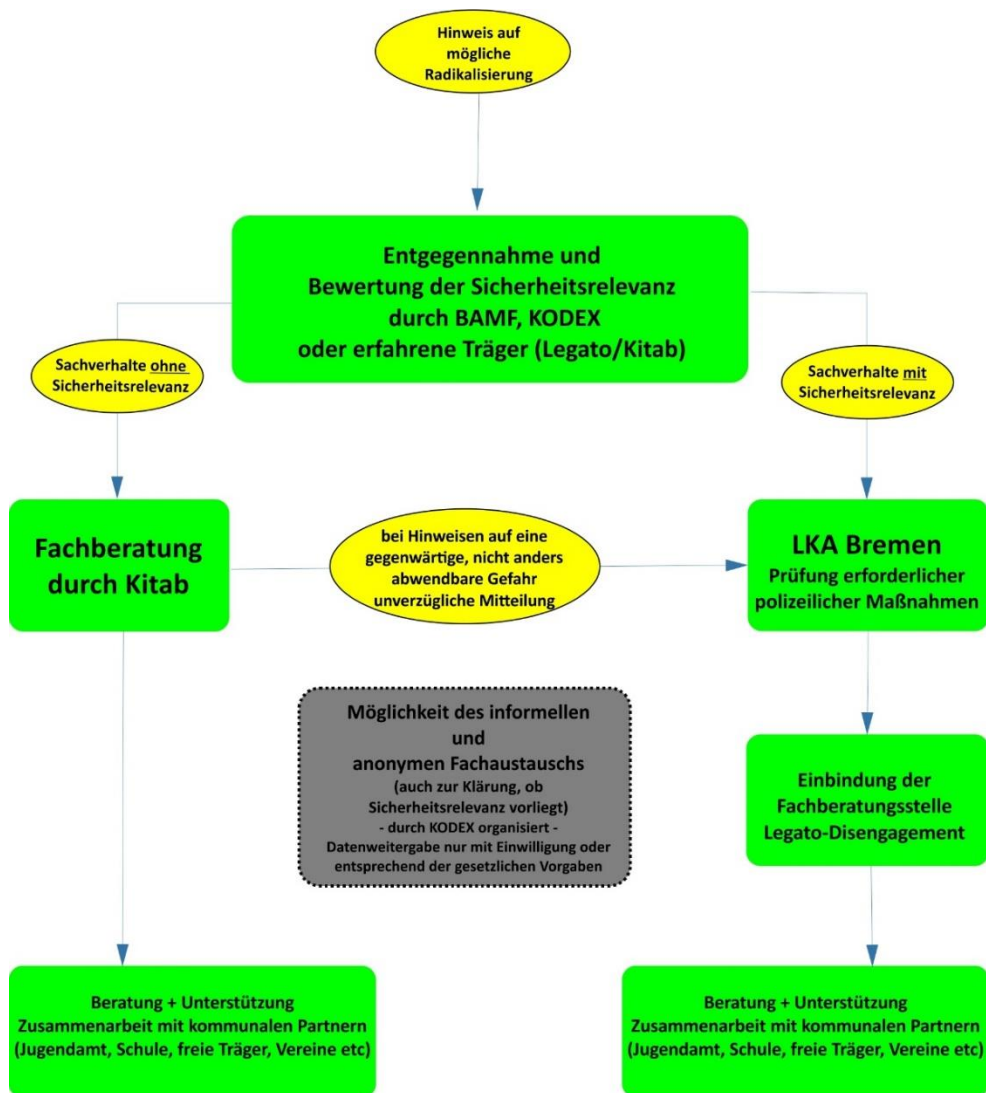
Gemäß Sicherheitsleitfaden nach o.g. Muster sind folgende Vorgehensweisen im konkreten Fall denkbar:

- Einbindung der Sicherheitsbehörden zunächst nicht erforderlich,
- Anonymisierte Rücksprache mit den Sicherheitsbehörden,
- Beratung der Angehörigen/Betroffenen durch Fachberatungsstelle ohne Beteiligung der Sicherheitsbehörden,
- Beratung der Angehörigen/Betroffenen durch Fachberatungsstelle mit Einbeziehung LKA (Einwilligung erforderlich),
- Einbeziehung der Sicherheitsbehörden gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 1 BDSG und § 57 BremPolG zur Abwehr von Gefahren und drohenden Gefahren für die staatliche oder

öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten.

Eine direkte Hinweisweitergabe an die Sicherheitsbehörden ohne Einbeziehung von BAMF, KODEX oder Beratungsträger ist unabhängig von den oben beschriebenen Szenarien jederzeit unter Beachtung der geltenden Bestimmungen möglich/geboten. Dies gilt insbesondere in Fällen in denen die Voraussetzungen nach § 34 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Rechtfertigender Notstand) und damit eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr oder nach § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) vorliegen.

Schaubild Hinweisweitergabe



4.4 Qualifizierung

In dem Handlungsfeld geht es um die Schulung von Personen mit Akteurs- bzw. Multiplikatoreneigenschaft, die im Rahmen von Prävention, Beratung und Intervention tätig sind oder tätig werden wollen. Zur Umsetzung dieser Maßnahme soll ein Netzwerk aus den einschlägigen Einrichtungen/Instituten sowie Trägern der Aus-, Fort- und Weiterbildung,

Erwachsenenbildung, politischen Bildung etc. gebildet werden. KODEX versteht sich in diesem Sinne als Koordinierungsstelle für Schulungen und Qualifikationen. Ziel kann z.B. ein gemeinsamer Veranstaltungskalender sein.

In diesem Zusammenhang sind die Aufgabenschwerpunkte:

- Vernetzung und Beratung der Bildungsträger, Fortbildungsinstitute etc.,
- Methodisch-didaktische Aufbereitung des Grundlagenwissens,
- Sammlung, Vermittlung, Beratung der landesweiten Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung,
- Schulung von Personen mit Multiplikatoreneigenschaft,
- Organisation und Durchführung von Vortragsveranstaltungen,
- Organisation von Tagungen, Workshops oder Fachkonferenzen.

4.5 Wissenschaftliche Begleitung, Evaluation

Um die Arbeit des Präventionsnetzwerkes taktisch operativ und politisch strategisch durch wissenschaftliche Expertise zu unterstützen, ist eine Forschungsstelle aufgebaut worden.

Sie soll bei der Weiterentwicklung der Präventions- und Deradikalisierungsstrategie sowie bei der Evaluation und Qualitätssicherung unterstützen, aktuelle Forschungsergebnisse auswerten und durch wissenschaftliche Expertise die Akteure im Rahmen der konkreten Präventionsarbeit praktisch unterstützen. Zur Aufgabe der Forschungsstelle gehört auch die Vernetzung der einschlägigen wissenschaftlichen Landschaft auf regionaler und Landesebene sowie die Pflege des Netzwerkes.

Die Forschungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschaffung, Bewertung, Aufbereitung und Nutzbarmachung wissenschaftlicher Expertise zum Phänomenbereich für die Präventionsarbeit des Landes Bremen,
- Sichtung und Analyse des bundesweiten und europaweiten Forschungsstandes
- zu Radikalisierungsgründen und –verläufen,
- zur Bandbreite von Präventions- und Deradikalisierungsansätzen → mit Ziel von good practice,
 - zu Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen,
 - zu Instrumenten der Gefahreneinschätzung,
- zu Konzepten von Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit,
- Analyse zu bundesweiten und europaweiten Analyseansätzen zu frühzeitiger Erkennung sicherheitsrelevanter Entwicklungen (z.B. Risikobewertungen),
- Beratung der Akteure, Netzwerkpartner und politischen Entscheidungsträger,

- Einwerbung von Forschungsmitteln zur Realisierung von Projekten,
- Vernetzung mit Partnern aus dem Bereichen Wissenschaft und Forschung,
- Angebot der Begleitung von Evaluationen der Arbeit des Netzwerkes, der Koordinierungsstelle sowie von Maßnahmen, Konzepten und Programmen (auch von bundesweiten Konzepten und Programmen),
- Unterstützung im Rahmen des Fallmonitorings sowie der Fallbewertung.

5 Begleitgremien von KODEX

Die Ressorts arbeiten im Rahmen der Planung und Umsetzung der Konzepte mit KODEX eng zusammen und unterstützen KODEX aktiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zur erforderlichen fachlichen und politisch-strategischen Begleitung der Arbeit der Koordinierungsstelle dienen nachfolgende Gremien:

5.1 Lenkungsgruppe

Die politische und strategische Steuerung sowie Grundentscheidungen über finanzielle und personelle Ressourcen und ressortübergreifende Fragestellungen bzw. Probleme. erfolgen über eine Lenkungsgruppe.

Mitglieder der Lenkungsgruppe von KODEX sind die Staatsrät*innen der zuständigen Ressorts

- Inneres,
- Justiz und Verfassung,
- Kinder und Bildung,
- Soziales, Jugend, Integration und Sport,
- Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

und der Magistratsdirektor der Stadt Bremerhaven.

5.2 Koordinierungsgruppe

Die Koordinierungsgruppe ersetzt die bisherige AG Deradikalisierung. Sie begleitet KODEX aus fachlicher Sicht auf Arbeitsebene und garantiert die Verbindung zu und die notwendige Abstimmung mit den Ressortstrategien. Sie nimmt insbesondere die Aufgaben wie unter Punkt 4.3.1 und 4.3 beschrieben wahr.

Mitglieder der Koordinierungsgruppe (siehe 4.2.1) sind Vertreter*innen der unter 5.1 genannten Senatsressorts sowie nachgeordneter Behörden/Einrichtungen (Polizei, StA,

Jugendamt, Schulaufsicht, AfSD, LIS, ReBUZ, Demokratiezentrum).

5.3 Fachbeirat

Der Beirat bildet das institutionalisierte Präventionsnetzwerk auf Landesebene ab und soll die Information und Kommunikation sowie die Zusammenarbeit im Netzwerk unterstützen.

Der Beirat soll sich zusammensetzen aus Personen, die behördliche und nichtstaatliche Organisationen vertreten (z.B. Vertretungen der einzelnen Ressorts, kitab, Legato, Muslimverbände, LZpB etc.).

Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:

- Begleitung und Unterstützung der Arbeit von KODEX durch fachliche Expertise,
- Diskussion und Beratung aktueller Themen,
- Entsendung von Mitwirkenden in Arbeitsgruppen/Projekten,
- Wissens- und Erfahrungstransfer.

6 Ressourcen / Ausstattung KODEX

Der Senat hat für die Präventionsarbeit in dem Handlungsfeld Islamismus/Salafismus im Rahmen des Konzeptes „Sichere und saubere Stadt“ folgende Mittel zunächst für den Doppelhaushalt 2018/2019 für KODEX zur Verfügung gestellt:

- 160 T€ für zusätzliche Beratungsleistung Deradikalisierung,
- eine Vollzeitstelle für die Koordinierungsaufgaben,
- eine Vollzeitstelle für wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.

Koordinierungsstelle und Wissenschaftsstelle arbeiten in der Startphase eng zusammen und entwickeln im Rahmen eines Vorprojektes ein ressortübergreifend abzustimmendes Gesamtkonzept. Die beiden Stellen sind im GVP Abteilung 3, Referat 31 als Sachbearbeiterstellen/Referent ausgewiesen und besetzt worden.